Satzung

Freiwilligenakademie Niedersachsen

(im Folgenden "fan" genannt)

Präambel

Die Freiwilligenakademie Niedersachsen (fan) will bürgerschaftliches Engagement in Niedersachsen nachhaltig fördern, insbesondere durch

- Vernetzung,
- Ausbau und Förderung von Rahmenbedingungen,
- Qualifizierung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwilligenakademie Niedersachsen", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Dem Verein obliegt es dabei, im Rahmen seiner Aufgaben, bürgerschaftliches Engagement in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern, zu koordinieren und es gegenüber Gesellschaft, Staat, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen zu vertreten.
- (2) Verwirklicht wird der Vereinszweck durch
 - a) Projektierung und Realisierung von Bildungsmaßnahmen, die insbesondere Trägern gemeinnütziger Zwecke zugutekommen,
 - b) Austausch, Vernetzung und Kooperation insbesondere durch
 - Mitwirkung in und Zusammenarbeit mit Netzwerken des bürgerschaftlichen Engagements,

- Mitwirkung in bestehenden Bildungsnetzwerken und, bei Bedarf, Förderung des Aufbaus neuer Netzwerke,
- Bereitstellung einer Plattform für Mitglieder, um neue Ideen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere im Bereich der Qualifizierung, zu entwickeln.
- c) Bereitstellung eines breiten ortsnahen Angebotes an Qualifizierungen in Niedersachsen für freiwillig, ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige, insbesondere durch Informationen zu Qualifizierungsangeboten der Mitglieder im Bereich bürgerschaftlichen Engagements.
- d) zielgerichtete Entwicklung verbindlicher Standards für ähnliche Angebote.
- e) Entwicklung neuer Curricula für festgestellte Bedarfe.
- f) Qualitätssicherung im Bereich der Qualifizierungen.
- g) Antragstellung und Koordinierung von Projekten.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - Gemeinnützige nicht rechtsfähige Vereine,

- Gemeinnützige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, die die in § 2 genannten Ziele selbst verfolgen oder unterstützen und die Satzung der fan anerkennen. Jedes ordentliche Mitglied vertritt nur sich selbst und nicht zugleich nach- oder übergeordnete Organisationseinheiten.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft können erwerben:
 - volljährige natürliche Personen,
 - Personengesellschaften,
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes,

die den Verein ideell oder materiell unterstützen möchten und die Satzung der fan anerkennen. Jedes fördernde Mitglied vertritt nur sich selbst und nicht zugleich nach- oder übergeordnete Organisationseinheiten.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Antragsteller dies schriftlich innerhalb eines Monates nach Ablehnung beantragt.
- (4) Die Annahme des Antrages ist vom Vorstand schriftlich und unter Beifügung der Satzung zu bestätigen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Verstößt ein Mitglied durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins oder ist trotz Mahnung die Zahlung des Beitrages mehr als ein halbes Jahr überfällig, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mit einer Frist von einem Monat vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Wider-

spruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied der fan hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht
 - a) Qualifizierungsangebote über die fan gemäß der Geschäftsordnung zu bewerben,
 - b) in Arbeitsgruppen und Projekten mitzuwirken,
 - c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - d) in der Mitgliederversammlung Auskünfte über die Angelegenheiten der fan zu verlangen,
 - e) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der fan zu wahren. Es hat insbesondere
 - a) die Qualität der über die fan beworbenen Qualifizierungsangebote nachweisbar zu sichern,
 - b) Arbeitsunterlagen, Rundschreiben und sonstige Informationen der fan, die dem internen Gebrauch dienen, gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
 - c) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - d) fristgerecht den jährlichen Beitrag zu begleichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder

- (1) Jedes fördernde Mitglied der fan hat das Recht
 - a) in Arbeitsgruppen und Projekten mitzuwirken,

- b) an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen,
- c) in der Mitgliederversammlung Auskünfte über die Angelegenheiten der fan zu verlangen.
- (2) Jedes fördernde Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der fan zu wahren. Es hat insbesondere
 - a) Arbeitsunterlagen, Rundschreiben und sonstige Informationen der fan, die dem internen Gebrauch dienen, gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c) den vereinbarten jährlichen Beitrag zu begleichen.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführerin als besondere Vertreterin bzw. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB, sofern sie oder er vom Vorstand gemäß § 12 Abs. (7) berufen wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen darf 15 Monate nicht überschreiten.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.
- (4) Das Mitglied hat die stimmberechtigte Vertreterin bzw. den stimmberechtigten Vertreter schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiter in bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
- (6) Zur Mitgliederversammlung kann das zuständige Ministerium der Landesregierung als Gast eingeladen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder wenigstens 15 ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die §§ 8 und 11 Abs. (1) bis (4) entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Organe,
- b) Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes gemäß§ 12 Abs. (1) bis (3),
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines,
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Annahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschluss über die Aufnahme neuer dauerhafter Tätigkeitsfelder,
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages und Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,

- g) Erlass einer Beitragsordnung sowie Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Wahl der drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
- i) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
- j) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge.

§ 11 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; für Satzungsänderungen muss wenigsten 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (2) Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Sitzungsleitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (3) Beschlussfassungen, Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder grundsätzlich offen durch Handzeichen; auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen.
 - Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; entsprechende Beschlüsse können nur gefasst werden, sofern ein Antrag zur Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wurde.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu erweitern. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher zu informieren.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (6) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Änderung von Beiträgen oder Auflösung sind unzulässig.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gem.
 § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten,
 - b) eine von der Mitgliederversammlung zu wählende gerade Anzahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, höchstens jedoch sechs.

Beide Geschlechter müssen zumindest jeweils mit 40 % vertreten sein.

- (2) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die plurale Struktur und die strategische Ausrichtung des Vereines widerspiegeln.
- (3) Wählbar sind für die drei gleichberechtigten Vorsitzenden die bevollmächtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter der ordentlichen Mitglieder, sowie für die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer auch die bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter der fördernden Mitglieder sowie volljährige natürliche Personen, die die fördernde Mitgliedschaft erworben haben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. (1) sind in den Sitzungen des Vorstandes gleichberechtigt stimmberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Ihre Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Die Haftung des Vorstandes gegen\u00fcber dem Verein ist auf F\u00e4lle des Vorsatzes und der groben Fahrl\u00e4ssigkeit beschr\u00e4nkt. F\u00fcr den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitgliedes durch einen Dritten besteht bei einfacher Fahrl\u00e4ssigkeit ein Regressanspruch gegen\u00fcber dem Verein.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vorstandes oder hauptamtliche Mitarbeitende des Vereines bevollmächtigen, bestimmte Rechtsgeschäfte auszuüben.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer einstellen. Er kann die Befugnis im Sinne § 30 BGB auf diese bzw. diesen übertragen und sie bzw. ihn diesbezüglich zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (8) Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und im Verhältnis zu der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer festgelegt werden.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, bei der die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig, eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (10) Scheidet ein Mitglied oder scheiden mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit durchzuführen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Stellungnahme zu Anträgen zur Änderung der Vereinssatzung und zur Auflösung des Vereines,
- e) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- f) Aufstellung des Jahresabschlusses, Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- g) Beschluss über Beginn und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Regelung aller statusrechtlichen Fragen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- h) Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträgen,
- i) Empfehlung über die Aufnahme neuer dauerhafter Tätigkeitsfelder und Beschluss über die Durchführung von Projekten.

§ 14 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden gem. § 12 Abs. (1 a) schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen und geleitet werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und die Einladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und von der Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes kann das zuständige Ministerium der Landesregierung als Gast eingeladen werden.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der jährliche Kassenbericht ist vom Vorstand nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über deren Feststellung und die Entlastung des Vorstandes abzustimmen hat.
- (3) Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Der Nachweis ist im Jahresabschluss zu führen. Die Rücklagenbildung ist nur im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Mitglieder des Vor-

standes und Angestellte des Vereines dürfen nicht Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer sein. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereines zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung gilt auch als vollzogen, wenn mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer diese durchgeführt haben.

§ 16 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung und Zweckänderung des Vereines kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens 3/4 einer Auflösung oder einer Zweckänderung zustimmen.
- (2) Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereines einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen von freiwillig und ehrenamtlich Tätigen in dem Arbeitsbereich der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung zu verwenden.
- (4) Die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.